

Artenschutzrechtliche Stellungnahme
zum Bebauungsplan „Gewerbepark an der A61/ B262 –
5. Änderung u. 2. Erweiterung“ in Mendig



Stand: Oktober 2020

Auftraggeber:

Faßbender Weber Ingenieure PartGmbB
Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Bearbeitung:

Dr. Felix Stark, Diplom-Biologe

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Lage des Plangebiets und Wirkfaktoren	5
2.1	Lage und Gestalt des Plangebiets	5
2.2	Wirkfaktoren	7
3	Rechtlicher Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung	8
4	Methodik	9
5	Vorgefundene Tierarten	10
6	Bewertung der Verbotstatbestände	14
6.1	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	14
6.2	Fang, Verletzung und Tötung von Tieren	16
6.3	Erhebliche Störung von Tieren	17
7	Hinweise zur Umsetzung des Vorhabens.....	18
7.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	18
7.2	Ausgleichsmaßnahmen	18
8	Zusammenfassung.....	19
9	Quellenverzeichnis.....	20
10	Fotodokumentation.....	21

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Rat der Stadt Mendig hat die 5. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbepark an der A61/ B262“ beschlossen.

Ziel der Planung ist es, mit der Änderung und Erweiterung Baurecht für Ansiedlung eines Gewerbebetriebes zu schaffen. Hierfür muss u.a. die GRZ erhöht und mit der Erweiterung ein Lückenschluss zu der Autobahnmeisterei im Norden erfolgen.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets nördlich von Mendig. (verändert nach GeoPortal.rlp.de)

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die Absicht, einen Logistikbetrieb anzusiedeln. Die überplante Fläche ist für den Betrieb, der allein für eine Halle rund 11.000 m² Grundfläche benötigt, allerdings nicht ausreichend. Daher wird das Plangebiet nach Nordosten in Richtung Autobahnmeisterei erweitert (vgl. Abbildung 3).

Das Plangebiet ist derzeit unbebaut und besteht aus einer Fettwiese im Norden, Brachflächen unterschiedlicher Sukzessionsstadien (Hochstaudenfluren und teilweise Verbuschung) sowie einer Straße mit Wendeanlage.

Etwa 50 m südöstlich der Grenze des vorgesehenen Geltungsbereichs – östlich der Bundesstraße 262- beginnt die Gebietskulisse des **FFH-Gebiets „Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“ (FFH-5609-301)**

Eine Teilfläche des **Vogelschutzgebiets „Unteres Mittelrheingebiet“** (VSG-5609-401) überlagert sich dort mit dem FFH-Gebiet.

Zudem tangiert das Plangebiet am nordwestlichen Rand kleinflächig das schutzwürdige Biotop „Hecken, Gebüsche und Bimsböschungen nördlich Obermendig“ (BK-5609-0039-2006), welches eine Gesamtgröße von 5,4 ha aufweist. Auch die Böschungen am Rand des benachbarten Abbaugeländes sind Teil des schutzwürdigen Biotops.

Eine direkte Beeinflussung der schutzwürdigen Biotope bzw. Schutzgebiete durch das Vorhaben ist allerdings nicht zu erwarten.

Der Auftrag zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Überprüfung erfolgte im Dezember 2019. Hierbei wird überprüft, ob im Rahmen des Vorhabens potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren oder geschützte Arten direkt beeinträchtigt werden bzw. ob eine erhebliche Störung entsprechender Arten auftritt.

Die Ortsbegehungen erfolgten am 19.12.2019 und 26.05.2020. Im Rahmen der Kontrollen wurde geprüft, ob Vogelbrutstätten, Fledermausquartiere oder generell geschützte Tierarten vorhanden sind. Besonders berücksichtigt wurden die Artengruppen Vögel und Reptilien. Auf andere Arten wurden ebenfalls geachtet.

Im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Beitrags soll geklärt werden, ob durch die Verwirklichung des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Konflikte entstehen.

2 Lage des Plangebiets und Wirkfaktoren

2.1 Lage und Gestalt des Plangebiets

Der Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden durch teilweise bebaute Flächen, die durch verschiedene Betriebe und die Autobahnmeisterei genutzt werden, im Osten durch eine Tankstelle, gewerblich genutzte Flächen und die stark befahrene Bundesstraße 262 mit Anknüpfungsbereich an die Autobahn A 61 und daran anschließend landwirtschaftliche Nutzfläche, im Süden durch gewerblich genutzte Flächen und im Westen durch landwirtschaftliche Nutzfläche (vgl. Abb. 2 und 3).

Östlich der B 262 befinden sich neben landwirtschaftlichen Flächen und Verkehrsanlagen ausgedehnte aufgelassene Grubenfelder bzw. ehemalige Abbauflächen.



Abbildung 2: Bebauungsplan (verändert nach Fassbender u. Weber Ingenieure)

Das Plangebiet ist derzeit durch Brachflächen sowie eine Wiese gekennzeichnet. Die Brachen weisen eine Vegetation aus niedrigen Pflanzen auf, teilweise ist das Gelände am Verbuschen. Außerdem wurde bereits eine Erschließungsstraße mit einem Wendehammer gebaut. Früher wurde in dem Gebiet Bims abgebaut.

In Kapitel 10 werden die Strukturen im Plangebiet anhand einer Fotodokumentation verdeutlicht.

Die Fläche des Plangebietes umfasst ca. 2,75 ha und ist in den Abbildungen mit einer durchgezogenen roten Linie abgegrenzt. Der eigentliche Erweiterungsbereich umfasst etwa 0,6 ha und befindet sich im Bereich der Wiesenfläche.

Die durchgeführten faunistischen Untersuchungen erfolgten im Plangebiet, bei avifaunistischen Untersuchungen wird generell auch das weitere Umfeld berücksichtigt, da der Wirkraum von Vorhaben einerseits von Qualität und Quantität spezifischer Störreize abhängig als auch stark artspezifisch ist. Der Umfang der Untersuchungen wurde vorab in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde im Kreis Mayen-Koblenz festgelegt (vgl. Kap. 6).



Abbildung 3: Luftbildaufnahme mit dem Plangebiet (verändert nach GeoPortal.rlp.de).

2.2 Wirkfaktoren

Erschlossen wird das Gelände über die stichartig verlaufende Ludwig-Erhard-Straße, welche in die B 262 mündet.

Durch die Bebauungsplanänderung und -erweiterung soll die Ausnutzung der gewerblichen Bauflächen durch Verlegung der Grünflächen und Vergrößerung des Plangebietes optimiert werden.

Von der 5. Änderung und Erweiterung sind folgende Planinhalte berührt:

- Erweiterung des Gewerbegebietes nach Nordosten
- Verlegung der bisherigen Ortsrandeingrünung nach Nordosten zum neuen Plangebietsrand
- Anhebung der GRZ von 0,6 auf 0,8

Im Rahmen einer Bebauung müssen eine Baustelle errichtet sowie Erdaushubarbeiten durchgeführt werden.

Prinzipiell können sich bei Umsetzung des Projektes folgende bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen ergeben:

In der Phase der Baustelleneinrichtung können baubedingt akustische und optische Störungen auftreten, die Tiere auf dem Gelände und in unmittelbarer Umgebung beeinträchtigen können. Ebenso können in diesem Zusammenhang theoretisch Tiere auf der Baustelle getötet oder Lebensräume von Vögeln oder Fledermäusen zerstört werden.

Anlagebedingt kann die Beseitigung von Grünstrukturen theoretisch zu einem Verlust von Quartieren sowie Brut- und Nahrungshabitaten von Vögeln führen.

Nutzungsbedingt relevante Erhöhungen der Störwirkungen können im Rahmen eines erhöhten Verkehrsaufkommens (LKWs und PKWs der Angestellten) während der Geschäftszeiten entstehen.

Es ist davon auszugehen, dass im Zuge der Verwirklichung der Bauleitplanung fast sämtliche Vegetationsstrukturen innerhalb des geplanten Gewerbegebiets beseitigt werden müssen. Nähere Aussagen dazu sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

In den Randbereichen des Plangebiets soll eine Siedlungsrandeingrünung aus standorttypischen Laubgehölzen entwickelt werden. Mit der Beseitigung der Vegetationsbestände gehen die Habitatpotentiale der beanspruchten Vegetationsstrukturen verloren (siehe auch „Artenschutzrechtliche Belange“).

Mittel- bis längerfristig werden sich in den Freiflächen des Bebauungsplangebiets wieder neue Habitatangebote v.a. für siedlungsgebundene Arten entwickeln.

Nachteilige Auswirkungen auf nahe liegende Schutzgebiete (Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet östlich der Bundesstraße) sind nicht zu erwarten.

3 Rechtlicher Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung

Nach den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Tiere und Pflanzen zu töten, zu verletzen, bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten, streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten erheblich zu stören. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch eine Störung, so wird diese als erheblich angesehen.

Ein artenschutzrechtlicher Verstoß liegt nicht vor, wenn der Eingriff nach § 15 BNatSchG zulässig ist und in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die „europäischen Vogelarten“ die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Freistellung von den Verboten).

Artenschutzrechtliche Verbote können ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden. Als solche können Maßnahmen gesehen werden, die die ökologische Funktion von Lebensstätten erhalten bzw. den Erhaltungszustand einer lokalen Population sichern. Als Möglichkeiten zur Vermeidung gelten Bauzeitbeschränkungen, eine Optimierung des Plans bzw. der Ausgestaltung des Vorhabens, sowie die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Abschließend erfolgt eine Prognose der Verbotstatbestände. In diese werden Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen. Ist dennoch davon auszugehen, dass eines der vier Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1. BNatSchG ausgelöst wird, muss ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) eingeleitet werden.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG können bei einer Betroffenheit von „FFH-Anhang-IV-Arten“ und „europäischen Vogelarten“ nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, zumutbare Alternativen fehlen und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert.

4 Methodik

Der Umfang der faunistischen Untersuchungen wurde im Vorfeld in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Kreis Mayen-Koblenz folgendermaßen festgelegt:

- Brutvogelerfassung (Übersichtskartierung)
- Reptilienerfassung (Übersichtskartierung, festgelegt nach erster Begehung)

Die Untersuchungen wurden in Anlehnung an die „Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutz“ sowie nach den Methoden nach Südbeck et al., 2007 durchgeführt. Gesang und Rufe dienten ebenso für die Bestimmung der Vögel wie Beobachtungen mit Hilfe eines Fernglases. Der Termin am 26.05.2020 wurde zudem so gewählt dass auch später auftretende Arten bereits vorhanden sind und frühe Arten noch dort oder im Umfeld zu erwarten wären. Bei den Untersuchungen wurden darüber hinaus keine Hinweise auf höhlenbewohnende Vogelarten (z.B. bestimmte Eulen, Spechte) gefunden, Baumhöhlen sind nicht vorhanden.

Entsprechend der Einschätzung, dass Reptilien (insbesondere Mauereidechsen) und evtl. Kreuzkröten anhand der vorliegenden Habitatstrukturen nicht völlig ausgeschlossen werden können, erfolgte die Begehung am 26.05.2020 unter geeigneten Witterungsbedingungen (18-20 °C, sonnig, leichter Wind). Zwei Tage vor der Begehung hatte es geregnet.

Die Fläche wurde mehrmals langsam begangen. Besondere Beachtung erhielten steinige Randstrukturen und Bereiche mit lückiger Vegetation. Viele potentielle Versteckmöglichkeiten wurden allerdings nicht gefunden und der Boden wirkte teilweise verdichtet.

Begehungsübersicht:

Tabelle 1: Begehungsübersicht

Untersuchung	Datum	Durchführung	Anmerkung UNB
Übersichtskartierung Vögel und Habitatstrukturen	19.12.2019	Vogelerfassung: Gesang, Rufe, Sichtung (Fernglas)	
Übersichtskartierung Vögel, Habitatstrukturen und Reptilien	26.05.2020	Vogelerfassung: Gesang, Rufe, Sichtung (Fernglas)	

Tagesquartiere von Fledermäusen sind an den angrenzenden Gebäuden, insbesondere in den Dachbereichen vorstellbar; innerhalb des Plangebiets sind jedoch keine Quartiere zu erwarten.

Die überschlägige Potentialanalyse vorgefundener Strukturen erfolgte insbesondere für die zu untersuchenden Artengruppen, berücksichtigte aber auch etwaige Lebensraumpotentiale für sonstige Artengruppen.

5 Vorgefundene Tierarten

Artengruppe Vögel:

Tabelle 2: Während der Begehung beobachtete Vogelarten.

Name	Wiss. Name	Kürzel	Streng geschützt	Rote Liste RLP	Rote Liste D	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A				Brutvogel im Umfeld
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba				Brutvogel im Umfeld
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä		V	V/Vw	Brutvogel im Umfeld
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B				Brutvogel im Umfeld
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg				Brutvogel
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg				Brutvogel
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G				Brutvogel
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf				Brutvogel im Umfeld
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He				Brutvogel
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg		V		Brutvogel im Umfeld
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg				Brutvogel
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S		V		Überflug
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti				Brutvogel im Umfeld
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd				Brutvogel im Umfeld

Definition des Status:

Brutvogel: die Beobachtungen deuten darauf hin dass die entsprechende Art im Gebiet brütet.

Potentieller Brutvogel: die Beobachtungen deuten darauf hin dass die entsprechende Art im Gebiet eventuell brütet.

Brutvogel im Wirkraum: die Beobachtungen deuten darauf hin dass die entsprechende Art im angrenzenden Wirkraum brütet.

Brutvogel im weiteren Umfeld: die entsprechende Art nutzt die weitere Umgebung als Brutrevier.

Nahrungsgast: nur als Nahrungsgast vorhandene Art.

Überflug: nur überfliegend beobachtet.

Definition der Einstufung in die Rote Liste:

0 Ausgestorben oder verschollen

1 Vom Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

V Vorwarnliste

G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

R durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet

* nicht gefährdet

D Daten defizitär

W zurückgehende Art, Art der Warnliste (Rheinland-Pfalz)

Die Erfassung der Vögel erfolgte durch Nachweis von Gesang und Rufen sowie durch Beobachtungen mit Hilfe eines Fernglases. Zu als kritisch angesehenen Strukturen wurde ein Sicherheitsabstand eingehalten, um die Tiere nicht zu verschrecken und eine Aufgabe von Niststandorten zu verhindern.

In nachfolgender Abbildung sind Revierzentren für Brutvögel punktförmig angegeben. Auf die Einzeichnung von Flugbewegungen wurde der Übersichtlichkeit halber verzichtet. Zudem fehlen einige Brutvögel des Umfelds, da aufgrund der Entfernung kein Reviermittelpunkt angegeben werden kann.

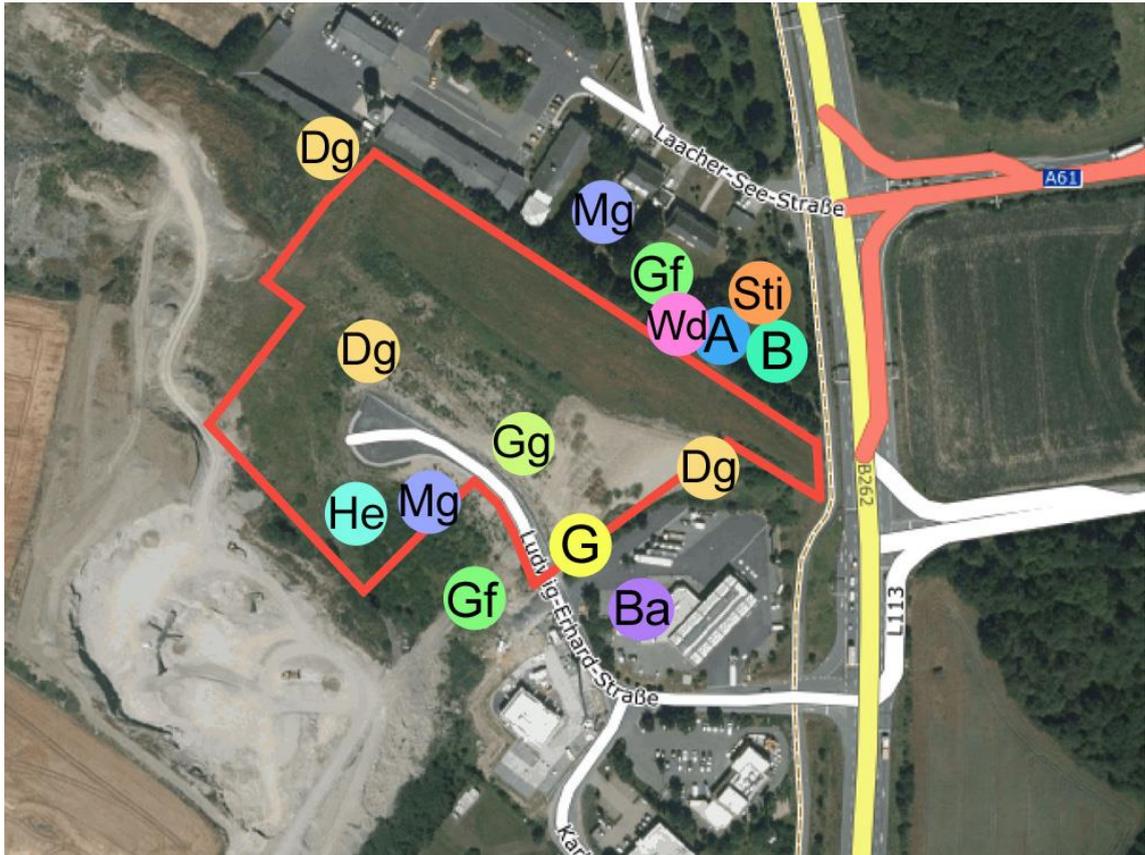


Abbildung 4: Vogelarten im Untersuchungsgebiet: Angegeben sind die Reviermittelpunkte (Brutvögel/ pot. Brutvögel). Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind überfliegende Vögel nicht eingezeichnet. Plangebiet (rot). Die Bedeutung der Abkürzungen ist in Tabelle 2 angegeben.

Artengruppe Reptilien:

Da anhand der vorliegenden Habitatstrukturen Reptilien (insbesondere Mauereidechsen) und evtl. Kreuzkröten nicht völlig ausgeschlossen werden konnten, erfolgte die Begehung am 26.05.2020 unter geeigneten Witterungsbedingungen (18-20 °C, sonnig, leichter Wind). Zwei Tage vor der Begehung hatte es geregnet.

Die Fläche wurde mehrmals langsam begangen. Reptilien und / oder Amphibien bzw. Spuren die auf entsprechende Arten hinweisen (Lebendfunde, Totfunde, Häutungsreste, Laich, Kaulquappen) wurden nicht vorgefunden.

6 Bewertung der Verbotstatbestände

6.1 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Während der Begehungen am 19.12.2019 und 26.05.2020 wurde auf vorhandene Arten und deren Verhalten (revieranzeigendes Verhalten, Fütterung von Jungtieren, Anflug potentieller Brutstätten etc.) geachtet. Darüber hinaus wurde die aktuell vorhandene Habitatausstattung im Speziellen im Hinblick auf vorkommende Fortpflanzungs- und Ruhestätten untersucht. Zudem wurde auf direkte und indirekte Anzeichen geschützter Vogelarten und weiterer Arten (lebende und tote Tiere, Nester, Federn, Kot, Gewölle etc.) geachtet.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen potentiell für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln geeignet sind.

Baumhöhlen, die für höhlenbewohnende Vogelarten oder als Quartier für Fledermäuse (Tages- und/ oder Zwischenquartier) geeignet wären, sind nicht vorhanden. Fledermäuse sind auf der Fläche als überfliegend (Transferflug) oder auf der Jagd vorstellbar, wobei die Fläche kein essentielles Nahrungshabitat darstellt, da im Umfeld weitere geeignete Bereiche wie Wiesen, Felder und Waldkanten vorhanden sind.

Andere europarechtlich geschützte Arten sind anhand der gemachten Beobachtungen in Kombination mit einer Potentialanalyse vorgefundener Strukturen nicht zu erwarten. Dies betrifft auch die Artengruppen Reptilien und Amphibien, für die keine Hinweise gefunden wurden.

Im Folgenden werden die im Vorhabengebiet und Wirkraum festgestellten Vogelarten in Gruppen zusammengefasst und mögliche Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten der entsprechenden Arten durch das Vorhaben betrachtet. Streng geschützte Arten und Arten der Roten Liste/ Vorwarnliste werden separat behandelt, Mehrfachnennungen sind möglich:

Vogelarten der Wälder:

Amsel (*Turdus merula*); Buchfink (*Fringilla coelebs*); Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*).

Für die hier aufgeführten Arten gilt, dass insbesondere nördlich des Vorhabengebiets im weiteren Umfeld ausgedehnte Wälder mit entsprechend geeigneten Habitatstrukturen als Ausweichmöglichkeit vorhanden sind. Zudem sind die Arten auch im Siedlungsbereich anzutreffen und finden daher auch im Siedlungsgebiet selbst und im Umfeld des Plangebiets (z.B. im Bereich aufgelassener Grubenfelder) geeignete Habitatstrukturen.

Da es sich um wenig störungsanfällige Ubiquisten handelt, ist nicht davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert. Selbst bei einer potentiellen Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten würden die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben betroffenen Strukturen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sie werden somit nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Vogelarten der Hecken und Gebüsch (auch als Teil offener Landschaften):

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*); Gartengrasmücke (*Sylvia borin*); Goldammer (*Emberiza citrinella*); Heckenbraunelle (*Prunella modularis*); Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*); Stieglitz (*Carduelis carduelis*).

Hinsichtlich der aufgeführten Arten gilt, dass innerhalb der umliegenden Siedlungsbereiche (z.B. in Gärten) und an das Siedlungsgebiet angrenzend im Bereich brachliegender Abbauflächen, an Weg- und Waldrändern sowie im weiteren Umfeld entsprechend geeignete Habitatstrukturen als Ausweichmöglichkeit vorhanden sind. Da es sich um wenig störungsanfällige Arten handelt, ist nicht davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand einer lokalen Populationen verschlechtert. Selbst bei einer potentiellen Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten würden die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben betroffenen Strukturen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sie werden somit nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Vogelarten der Siedlungen/Parkanlagen:

Amsel (*Turdus merula*); Bachstelze (*Motacilla alba*); Buchfink (*Fringilla coelebs*); Gartengrasmücke (*Sylvia borin*); Grünfink (*Carduelis chloris*); Heckenbraunelle (*Prunella modularis*); Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*); Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*).

Für die hier aufgeführten Arten gilt, dass innerhalb des Siedlungsgebiets (in Gärten) und an den Siedlungsbereich angrenzend sowie im weiteren Umfeld entsprechend geeignete Habitatstrukturen als Ausweichmöglichkeit vorhanden sind. Da es sich um wenig störungsanfällige Vogelarten handelt, ist nicht davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand einer lokalen Populationen verschlechtert. Selbst bei einer potentiellen Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten würden die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben betroffenen Strukturen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sie werden somit nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Streng geschützte Arten und Arten der Roten Liste/ Vorwarnliste:

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*): Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt im Zuge der Realisierung der Bauleitplanung nicht. Essentielle Habitatstrukturen sind ebenfalls nicht betroffen. Die überplanten Flächen können unter Umständen als Nahrungsflächen genutzt werden, sind aber als nicht essentiell anzusehen, da bei der Nahrungssuche verschiedene Strukturen wie beispielsweise (halb)offene heckenreiche Agrarlandschaften genutzt werden, die im Umfeld vorhanden sind. Auch in umliegenden brachliegenden Abbauflächen finden sich Habitatangebote für die Art.

Die Art ist als nicht besonders stöempfindlich einzuordnen, eine Beeinflussung und mögliche Aufgabe von Brutstandorten durch anlagebedingte, nutzungsbedingte oder auch baubedingte Wirkfaktoren im Umfeld ist nicht zu erwarten.

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*): Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt durch das Vorhaben nicht. Essentielle Habitatstrukturen sind ebenfalls nicht betroffen. Die überplanten Flächen können unter Umständen als Nahrungsflächen genutzt werden, sind aber als nicht essentiell anzusehen, da bei der Nahrungssuche überwiegend heckenreiche Agrarlandschaften und Siedlungsränder genutzt werden, die im Umfeld vorhanden sind. Auch in umliegenden brachliegenden Abbauflächen finden sich Habitatangebote für die Art.

Die Art ist gut an Siedlungsgebiete angepasst. Wesentlich für die Art sind dichte Hecken wie sie in Randbegrenzungen vorkommen können. Eine Beeinflussung und mögliche Aufgabe von Brutstandorten durch anlagebedingte, nutzungsbedingte oder auch baubedingte Wirkfaktoren im Umfeld ist nicht zu erwarten.

Star (*Sturnus vulgaris*): Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der höhlenbrütenden Art erfolgt durch das Vorhaben nicht. Essentielle Habitatstrukturen sind ebenfalls nicht betroffen. Die überplante Fläche kann als Nahrungsfläche genutzt werden, ist aber nicht als essentiell anzusehen, da bei der Nahrungssuche verschiedene Strukturen – überwiegend Offenland (auch kleinräumig) – genutzt werden, die im Umfeld zahlreich vorhanden sind.

Eine Beeinflussung und mögliche Aufgabe von Brutstandorten durch anlagebedingte, nutzungsbedingte oder auch baubedingte Wirkfaktoren ist nicht zu erwarten.

Zusammenfassung und Fazit: Eine Zerstörung aktuell genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei Berücksichtigung der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln ausgeschlossen werden. Die Planfläche wird zudem nicht als essentiell bedeutsames Brut- oder Nahrungshabitat eingestuft. Bei Verwirklichung der Bauleitplanung ist somit keine Verschlechterung bzw. Abnahme einer lokalen Population zu erwarten.

6.2 Fang, Verletzung und Tötung von Tieren

Bei Berücksichtigung der Brut- und Aufzuchtzeit ist aufgrund der entsprechenden Mobilität der adulten bzw. flüggen Vögel eine Verletzung oder Tötung während der Bauarbeiten auszuschließen. Die Entfernung von Büschen (verbuschte Teilbereiche) muss somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September) erfolgen.

Eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen oder anderer geschützter Arten ist ebenfalls nicht zu erwarten. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos (durch Kollisionen o.ä.) gegenüber dem derzeitigen Zustand wird nicht erwartet.

6.3 Erhebliche Störung von Tieren

Anlagebedingt relevante Erhöhungen der Störwirkung durch Licht oder Lärm sind auf das Umfeld aus jetziger Sicht nicht zu erwarten. Nutzungsbedingt ist von einem mäßig erhöhten Verkehrsaufkommen (LKWs und PKWs der Angestellten) während der Geschäftszeiten auszugehen. Während der Bauphase ist zudem von akustischen und optischen Störreizen auszugehen. Insbesondere durch die umliegenden, stark befahrenen Verkehrsanlagen (BAB 61, B 262 u.a.) ist das Gebiet bereits deutlich vorbelastet.

Im Plangebiet selbst brüten jedoch keine streng geschützten Vogelarten oder Arten der Roten Liste/Vorwarnliste. Die im Umfeld vorkommenden Arten der Vorwarnliste (Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) und Star (*Sturnus vulgaris*) brüten in einiger Entfernung zum Vorhabengebiet. Entsprechend werden bei diesen Arten die entstehenden Störreize so eingeschätzt, dass keine Aufgabe von Revieren oder Brutplätzen erfolgt.

Da die Fläche für weitere Arten als nicht essentiell eingeschätzt wird, ist bei Umsetzung des Vorhabens keine Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population zu erwarten.

7 Hinweise zur Umsetzung des Vorhabens

Im Folgenden werden die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände genannt:

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die Entfernung von Gehölzen muss außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September erfolgen, wenn keine Brutaktivitäten von Vögeln zu erwarten sind. Abgesehen davon werden keine weiteren Maßnahmen als zwingend notwendig erachtet.

7.2 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen werden nicht als notwendig erachtet.

8 Zusammenfassung

Die vorliegende Artenschutzrechtliche Stellungnahme befasst sich mit der gesetzlichen Verpflichtung der Prüfung des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Hierbei wird eine fachgutachterliche Beurteilung vorgenommen, ob bei Verwirklichung der Bauleitplanung artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

Sie basiert auf Ortsbegehungen am 19.12.2019 und 26.05.2020 mit Suche nach Spuren und sonstigen Hinweisen zu europarechtlich geschützten Arten.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen potentiell für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln geeignet sind. Baumhöhlen, die für höhlenbewohnende Vogelarten oder als Quartier für Fledermäuse (Tages- und/ oder Zwischenquartier) geeignet wären, sind nicht vorhanden.

Durch die Entfernung der Grünstrukturen und Bauarbeiten wird bei einer „worst-case-Betrachtung“ unter Berücksichtigung von 7.1 keine der oben aufgeführten geschützten Arten in ihrer lokalen Population gemäß § 44 BNatSchG gefährdet.

Die ökologischen Funktionen der von Planverwirklichung möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden, sie werden somit nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Von der Baufeldfreimachung sind zum Zeitpunkt der Begehung aus naturschutzfachlicher Sicht keine negativen Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der im Kapitel 7.1 dargelegten Maßnahmen ist ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erwarten.

9 Quellenverzeichnis

Bitz, A. & Simon, L. (1996): Die neue „Rote Liste der bestandsgefährdeten Lurche und Kriechtiere in Rheinland-Pfalz“ (Stand: Dezember 1995).

Bundesamt für Naturschutz: ffh-vp-info.de

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutz.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52

Kiel, E.-F. (Stand 16.10.2017): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP). Vortrag MULNV, Referat III - 4 Biodiversitätsstrategie, Artenschutz, Natura 2000, Klimaschutz und Naturschutz, Vertragsnaturschutz (Hrsg.).

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten: Rote Liste Brutvögel. (Abfrage 07/2019).

SIMON, L. et al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg. : Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz

SÜDBECK, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. und Sudfeldt, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel. Radolfzell.

10 Fotodokumentation



Straße durch das Untersuchungsgebiet



Zentraler Wendeplatz innerhalb des Gebiets



Nördlicher Rand der Straße (Blick Richtung Westen)



Blick entlang der nördlichen Gebietsgrenze Richtung Westen



Bereich südlich der Straße



Planierte Fläche im Osten



Heckenstruktur im Osten (an Tankstelle angrenzend)



Vegetation im Westen des Plangebiets



Heckenstruktur im zentralen Bereich



Hecken entlang des Wendeplatzes

11 Sonstiges

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen keine planungs-relevanten Arten oder Arten der Roten Liste (Vögel) von dem geplanten Vorhaben betroffen sind. Allgemein ist die Situation vieler Tierarten verbesserungswürdig, so dass im Folgenden unverbindliche Vorschläge (keine CEF-Maßnahmen) zur Unterstützung verschiedener Tierarten gemacht werden.

Insekten: Zum allgemeinen Schutz von Insekten, die die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse und Vögel darstellen, kann eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung beitragen. Natriumdampf-Niederdrucklampen sowie LED-Lampen warmweißer Lichtfarbe locken beispielsweise um bis zu 80 Prozent weniger Insekten an als herkömmliche Lampen (BUND 2003). Einen Überblick über empfohlene Leuchtmittel und deren Auswirkungen auf Insekten bietet beispielsweise der Flyer „Insektenfreundliche Leuchtmittel“ des BUND Landesverbandes Schleswig-Holstein (BUND o. J.). Die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID et al. 2012) informiert über weitere Lösungsmöglichkeiten. Demnach sind geschlossene Gehäuse ohne Fallenwirkung zu verwenden, deren Material sich nicht über 60 °C erhitzt und anfliegende Tiere somit nicht tötet. Zur Verringerung der Lichtverschmutzung ist auf eine gezielte Ausrichtung des Lichtpegels nach unten und eine Abschirmung der Leuchtquellen zur Seite sowie nach oben zu achten. Die Außenbeleuchtung sollte auf das tatsächlich erforderliche Maß minimiert werden; eine nächtliche Dauerbeleuchtung ist zu vermeiden.